

3/2025

CONSULTATIO NEWS

TEILPENSION

Neues Modell
ab 2026

WiEReG neu

Alle Treugeber
offenlegen

ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Erlass bringt
Klarheit



Nachgefragt bei ... **Mag. Erik Malle**

Österreich ist bei vielen wirtschaftlichen Kennzahlen Schlusslicht. Was läuft bei uns schief?

Die Gründe sind vielfältig. Einerseits wirken sich strukturelle Schwächen wie hohe Steuer- und Abgabenquoten, bürokratische Hürden und ein im internationalen Vergleich starrer Arbeitsmarkt negativ aus. Andererseits fehlt es in Schlüsselbereichen wie der Bildung, der Digitalisierung und dem Pensionsystem an konsequenten Reformen. Wir investieren zudem weniger in zukunftsträchtige Bereiche als der europäische Durchschnitt. Unser Land hat enormes Potenzial – aber wir müssen mutiger werden, wenn wir international nicht weiter an Boden verlieren wollen.

Die Bundesregierung hat jüngst ein Konjunkturpaket angekündigt. Welche wichtigen steuerlichen Neuerungen bringt es den österreichischen Unternehmen?

Das Paket setzt stark auf steuerliche Anreize und finanzielle Entlastungen, um Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern: Der Investitionsfreibetrag ist ab November 2025 doppelt so hoch, energieintensive Unternehmen erhalten Ausgleichszahlungen, die Stromabgaben sinken. Parallel dazu will die Koalition damit die Inflation bekämpfen – unter anderem mit strengeren Regeln gegen „Shrinkflation“. Auch Arbeitsmarktimpulse, Entbürokratisierungsschritte und ein neuer Standort-Fonds für Zukunftsinvestitionen sind Teil des Pakets. Es soll außerdem umgesetzt werden, ohne das Budget zu belasten.

Über Jahre hinweg waren der Klimawandel und die Nachhaltigkeit auch steuerlich im Fokus. Sind diese Themen nun gar nicht mehr auf der Agenda?

Die großen wirtschaftspolitischen Umbrüche lassen kleinere steuerliche

Änderungen leicht übersehen. Aktuell betrifft das zum Beispiel die Regelungen rund um Energiegemeinschaften, deren Bedeutung in Österreich stark zunimmt. Viele Interessierte prüfen derzeit die Teilnahme an solchen Modellen. In dieser Ausgabe der CONSULTATIO News beleuchten wir deshalb die wesentlichen steuerlichen Aspekte.

Und was bewegt aktuell die CONSULTATIO selbst?

Wir beschäftigen uns intensiv mit den Chancen, die die Künstliche Intelligenz unserem Berufsstand bietet. Die Einsatzfelder reichen vom Wissensaustausch über die Fortbildung bis hin zur Optimierung interner Abläufe in Buchhaltung und Lohnverrechnung. Unser Ziel ist es, eine Vorreiterrolle einzunehmen und moderne Technologien gezielt für mehr Effizienz und Qualität einzusetzen.

IMPRESSUM



Neue Meldepflichten beim wirtschaftlichen Eigentümer-Register

Der Fiskus will jetzt alles über Treuhand-Vereinbarungen wissen

Dr. Georg Salcher

Wer steht wirtschaftlich tatsächlich hinter einem Rechtsträger? Das soll das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiReG) sichtbar machen. Das Ziel: kriminellen Machenschaften einen Riegel vorzuschieben. Schon bisher hatten alle betroffenen Rechtsträger umfangreiche Meldepflichten zu erfüllen. Mit 1. Oktober 2025 sind weitere hinzugekommen. Sie gelten für „Nominee-Vereinbarungen“. Außerdem setzt es nun bereits dann strenge Strafen, wenn die Verantwortlichen bei der Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer nicht sorgfältig vorgehen.

Die Behörden haben WiReG-Meldev Verstöße zuletzt verstärkt bestraft, und das hart. Zum Handkuss gekommen sind sowohl die Rechtsträger selbst als auch die handelnden Organe.

DIE NEUE MELDEPFLICHT FÜR NOMINEE-VEREINBARUNGEN

Bei „Nominee-“ oder Treuhandvereinbarungen verpflichtet sich ein Nominee (Treuhandler) oder ein Nominee-Direktor, für einen Nominator (Treugeber) zu handeln. Solche Vereinbarungen entsprechen weitgehend einer Treuhand. Neu ist der Begriff des Nominee-Direktors. Das ist jemand, der routinemäßig die Geschäftsführung eines Rechtsträgers innehat – im eigenen Namen und vorbehaltlich der direkten oder indirekten Anweisungen des Nominators (Treugebers).

Als Verantwortlicher müssen Sie seit 1. Oktober 2025 neben den wirtschaftlichen Eigentümern auch Nominee-Vereinbarungen und deren Vertragsparteien melden, nämlich Nominatoren, Nominees und Nominee-Direktoren.

Beachten Sie bitte: Schon bisher meldepflichtig waren Nominee-Vereinbarungen (Treuhandverhältnisse)

zwischen natürlichen Personen, die wirtschaftliches Eigentum begründen – also eine Beteiligung von mehr als 25 %. Sie bleiben es auch weiterhin!

NEU seit 1. Oktober 2025:

- Gibt es Nominee-Vereinbarungen (Treuhandverhältnisse) zwischen natürlichen Personen, die kein wirtschaftliches Eigentum begründen (Beteiligung von 25 % oder weniger),
- oder sind juristische Personen Treuhänder (bisher meldebefreit), dann sind auch diese offenzulegen.

Zu beachten ist auch: Die Meldevorschriften sind für den Rechtsträger und in der Beteiligungskette jeweils unterschiedlich!

Fallbeispiele zur neuen Meldepflicht:



(BISHER) MELDEBEFREITE RECHTSTRÄGER: RASCH HANDELN

Besteht bei einem (bisher) meldebefreiten Rechtsträger eine (bisher) nicht relevante Treuhand, so muss er auf seine Meldebefreiung aktiv verzichten. Der Träger hat die Treuhand innerhalb von vier Wochen ab 8. Oktober

2025 beim Register anzugeben. Nicht meldebefreite Rechtsträger können Nominee-Vereinbarungen hingegen bei der nächsten Änderungs- bzw. Aktualisierungsmeldung melden.

SORGFALTPFLICHT: NEUE STRAFBESTIMMUNGEN

Seit 1. Oktober 2025 gibt's auch einen neuen Straftatbestand: Künftig macht sich schon strafbar, wer bei der Feststellung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer die Sorgfaltspflichten verletzt. Sind Sie Geschäftsführer eines meldepflichtigen Rechtsträgers, müssen Sie nun innerhalb eines Jahres nach der letzten Meldung die Identität ermitteln. Andernfalls setzt es eine Strafe. Bislang machten Sie sich nur strafbar, wenn Sie nach Ablauf eines Jahres und zweimaliger Aufforderung nicht Meldung erstattet haben.

Wegen der neuen Straftatbestimmung empfehlen wir, die jährliche Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer noch exakter zu dokumentieren. Als Geschäftsführer sind Sie gut beraten, sich von Ihren Gesellschaftern ausdrücklich bestätigen zu lassen, dass diese ihre Anteile im eigenen Vermögen halten – und nicht als Nominees (Treuhänder) für einen Dritten.



Deutliche Änderungen auch bei Korridorpension und Altersteilzeit **Ab 2026 kommt die neue Teilpension**

Mag. Werner Göllner

Das Rentensystem langfristig zu finanzieren ist wohl eine der größten Herausforderungen für den österreichischen Staat. Zwar haben seit dem Jahr 2000 verschiedene Maßnahmen das tatsächliche durchschnittliche Pensionsantrittsalter erhöht – bei Männern von 58,5 auf 62,2, bei Frauen von 56,8 auf 60,2 Jahre. Trotzdem liegt es noch immer unter dem gesetzlichen Antrittsalter. Daher gibt es jetzt weitere Reformen. Sie sollen den Älteren bessere Jobchancen sichern und sie länger und gesund im Arbeitsleben halten. Das Kernstück ist die Teilpension.

Derzeit drücken vor allem jene das reale Antrittsalter nach unten, die in Pension gehen, weil sie krank sind. Weniger belastend fürs Rentensystem sind hingegen die Korridorpensionen (aktuell mit 62 Jahren bei zumindest 40 Versicherungsjahren). Denn hier werden Abschläge von bis zu 15,3 % fällig. Der Nationalrat hat nun Reformen beschlossen, die das Pensionssystem stabiler machen sollen.

IN DIE KORRIDORPENSION MIT 63

Schrittweise reformiert wird von 2026 bis 2029 die Korridorpension: Das frühestmögliche Antrittsalter steigt von 62 auf 63 Jahre. Erforderlich sind künftig 504 Versicherungsmonate (statt bislang 480), also 42 Arbeitsjahre (statt bisher 40). Die Änderungen gelten für alle, die ab dem 1. Jänner 1964 geboren wurden. Die Anhebung erfolgt in kleinen Schritten von zwei Monaten pro Quartal ab dem 1. Jänner 2026. Somit können Betroffene dann ab dem 1. Jänner 2029 frühestens mit vollendeten 63. Lebensjahren und 504 Versicherungsmonaten in die Korridorente gehen.

EINSCHNITTE BEI DER ALTERSTEILZEIT

Die aktuellen Änderungen betreffen nur



jene – kontinuierlichen – Modelle, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Nicht hingegen berührt die jüngste Reform die bereits 2023 beschlossenen Regeln über das schrittweise Auslaufen der Förderung der sogenannten Blockmodelle.

Was ändert sich nun bei diesen kontinuierlichen Modellen? Am wichtigsten ist, dass der Staat die Altersteilzeit nun nur mehr drei Jahre fördert – bislang waren es fünf. Eine Altersteilzeit steht Ihnen also künftig offen, wenn Sie spätestens drei Jahre danach die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension erfüllen oder schon das Regelpensionsalter erreichen. Diese Umstellung auf die kürzere Dauer erfolgt gestaffelt in den nächsten drei Jahren. Wollen Sie Altersteilzeitgeld beanspruchen, brauchen Sie künftig eine Beschäftigungszeit (mit Arbeitslosenversicherungspflicht) von 884 Wochen (17 Jahren) in den 25 Jahren vor der Beantragung. Bislang waren es nur 780 Wochen (15 Jahre). Auch diese Anhebung kommt schrittweise – abhängig davon, wann die Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung beginnt.

Um den Lohnausgleich zu ermitteln, ist künftig nur mehr jenes Entgelt heranzu-

ziehen, das der Dienstnehmer im Jahr vor der Herabsetzung seiner Normalarbeitszeit durchschnittlich bezogen hat („Oberwert“). Geld für Überstunden bzw. -pauschalen lässt sich daher nicht mehr berücksichtigen! Betroffene haben also in der Altersteilzeit möglicherweise einen viel geringeren Bruttobezug. Aber auch der Dienstgeber bekommt weniger Fördergeld vom AMS: Selbiges zahlt den Firmen nur mehr 80 % der zusätzlichen Aufwendungen rund um Lohnausgleich und Beitragsgrundlagengarantie – zumindest für die Jahre 2026 bis 2028. Wie erwähnt, betreffen diese Änderungen nur Altersteilzeitvereinbarungen mit einem Beginn nach dem 31. Dezember 2025.

Verboten ist in Zukunft, während der geförderten Altersteilzeit zusätzlich – ob vollversichert oder nur geringfügig – in einem anderen Betrieb zu arbeiten. Dies gilt allerdings auch für bereits bestehende Altersteilzeitvereinbarungen. Etwaige unerlaubte Zweitjobs sind bis zum 30. Juni 2026 zu beenden. In Monaten mit Nebenbeschäftigung gibt's künftig kein Altersteilzeitgeld. Als Arbeitnehmer verlieren Sie deshalb nicht nur den Lohnausgleich, sondern auch den Beitragsgrundlagenschutz für diese Monate. Daher wurde eine Meldepflicht des in Altersteilzeit befindlichen Arbeitnehmers an das AMS geschaffen, wenn dieser ein zusätzliches Dienstverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber aufnimmt oder dieses bereits besteht.

Beachten Sie: Ausgenommen von dem Beschäftigungsverbot bei anderen Arbeitgebern sind jene Jobs, die Sie dort bereits im Jahr vor Antritt Ihrer Altersteilzeit regelmäßig ausgeübt haben – sei es eine durchgehende parallele Arbeit neben einem vollversicherten Job, seien es befristete Beschäftigungen, die Sie bloß an Wochenenden oder wenige Wochen oder Monate im Jahr ausüben. Dazu zählen Saisonarbeit, Vortragstätigkeiten oder Nachhilfe im Sommer.

DAS NEUE MODELL: DIE TEILPENSION

Die Teilpension ermöglicht Ihnen ab 2026, flexibel in die Pension überzutreten. Sie können als Dienstnehmer Ihre Arbeitszeit im Einvernehmen mit Ihrem Dienstgeber verringern und gleichzeitig schon einen Teil Ihrer Rente beziehen. Ihre Arbeitszeit hat um mindestens 25 % und um höchstens 75 % zu sinken. Während Sie weiterarbeiten, sammeln Sie Versicherungszeiten und zahlen Beiträge, die Ihrem Pensionskonto gutgeschrieben werden. Dadurch erhöht sich auch Ihre spätere volle Rente. Sie haben aber keinen Rechtsanspruch auf die Teilpension. Für Ihr abgespecktes Dienstverhältnis

muss der Lohn über der Geringfügigkeitsgrenze liegen – und damit weiterhin eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Teilpension ist, dass Sie überhaupt Anspruch auf eine Alterspension haben, zu der neben der „normalen“ Alters- auch die Korridor-, die Langzeitversicherten- und die Schwerarbeitspension zählen.

Der Weg in die Teilpension

Ihre Teilpension beantragen Sie bei der Pensionsversicherungsanstalt. Dabei legen Sie die schriftliche Vereinbarung mit Ihrem Dienstgeber über Ihre Arbeitszeitsenkung vor. Dann prüft die PVA Ihren Anspruch. Wie hoch die Teilpension ausfällt, hängt davon ab, um wie viel weniger Sie arbeiten. Ein Teil Ihres Pensionskontos wird dann geschlossen, eine Teilrente ausgezahlt. Der Rest bleibt offen und wird weiter mit Beiträgen sowie Versicherungsmonaten befüllt. Vereinbaren Sie eine Arbeitszeitreduktion von 25 bis 40 %, bekommen Sie 25 % der Gesamtgutschrift am Konto als Teilpension. Reduzieren Sie um 41 bis 60 %, sind es 50 % der Gutschrift. Bei einer Verringerung von 61 bis 75 % steigt die Teilpension auf 75 % Ihrer Gutschrift. Beantragen Sie Ihre Teilpension vor dem gesetzlichen Pensionsalter, müssen Sie – je nach Pensionsanspruch – Abschläge von 1,8 bis 5,1 % pro Jahr in Kauf nehmen. Das betrifft aber nur den geschlossenen Teil Ihres gesamten Pensionskontos.

Arbeiten Sie über das gesetzliche Pensionsalter hinaus, belohnt Sie Vater Staat mit Zuschlägen von 5,1 % pro Jahr. Auf unserer Website finden Sie ein Berechnungsbeispiel zur Teilpension:



Ein On/Off-System

Die Teilpension fällt weg, wenn die vereinbarte Arbeitszeit nicht eingehalten wird oder wenn man selbstständig erwerbstätig wird. Im System der „Abfertigung alt“ muss die Abfertigung weiterhin im Ausmaß der vorherigen Normalarbeitszeit berechnet werden. Gehen Sie am Ende der vereinbarten Teilpension endgültig in Rente, führt die PVA beide Teile Ihres Pensionskontos wieder zusammen. Ihre Alterspension wird neu berechnet. Dafür müssen Sie allerdings neuerlich einen Pensionsantrag stellen!

Wenn Sie von den neuen Regelungen betroffen sind, wenden Sie sich an CONSULTATIO. Wir unterstützen Sie gerne mit Rat und Tat.



Wenn Sie in eine Aus- oder Fortbildung investieren, können Sie das in zwei Fällen als Betriebsausgaben/Werbungskosten von der Steuer absetzen: Zum einen, wenn die Bildungsmaßnahme klar im Zusammenhang mit Ihrer ausgeübten oder einer verwandten beruflichen Tätigkeit steht. Zum anderen, wenn Sie sich umfassend umschulen lassen, um einen anderen Beruf ausüben zu können. In solchen Fällen lassen sich auch Ihre Nebenausgaben für Fachbücher, Fahrtkosten und Diäten beim Fiskus geltend machen. Maßgeblich ist aber immer, dass diese Ausgaben überwiegend beruflich veranlasst sind. Die berufliche Sphäre ist strikt von der privaten und vom sogenannten Mischauwand zu trennen. Besuchen Sie aus rein privatem Interesse eine Fortbildung, die keinerlei Bezug zu einer Einkunftsquelle hat, dürfen Sie die Kosten nicht von der Steuer absetzen. Das betrifft etwa einen Sprachkurs, den Sie nur machen, um in Ihrem Urlaub in Italien mit Einheimischen reden zu können.

DIE URTEILE DER FINANZRICHTER ALS WEGWEISER

In Hinblick auf die klare Abgrenzung zwischen beruflich und privat hat das Bundesfinanzgericht zuletzt aufschlussreich entschieden. Zwei Fälle zeigen, nach welchen Kriterien die Richter urteilen:

FALL 1: HERR DOKTOR BEIM HAHNENKAMMRENNEN

Ein Oberarzt besuchte am Weltcup-Wochenende Kitzbühel. Dies habe zur „Vorbereitung“ eigener Notfallmedizinischer Tätigkeit bei einem anderen Weltcup-Rennen gedient, so der Arzt. Daher machte er Reise-, Diäten-, Nächtigungs- und 50 % bestimmter Bewirtungskosten (Besprechung des Sicherheitskonzepts) geltend.

Die Finanzrichter ließen das nicht gelten. Der Besuch des Rennens sei keine spezielle Notfallmedizin-Fortbildung, sondern die Teilnahme an einem Sportevent mit hohem Freizeit- und Repräsentationsanteil. Da demnach die private Veranlas-

Die Kosten für Schulung, Seminar und Co. als Absetzposten

Was die Finanz wirklich gelten lässt

Christoph Fuchs, LL.B.

Geht es um die persönliche Aus- und Weiterbildung, sind die Grenzen zwischen beruflich und privat nun noch schärfer gezogen. Dafür sorgen aktuelle Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts. Sie zeigen, welche Ausgaben sich von der Steuer absetzen lassen und welche nicht. CONSULTATIO News fasst zusammen, was Sie wissen müssen, um Ihre nächste Weiterbildung oder Umschulung steueroptimal absolvieren zu können.

sung überwiege, greife das steuerliche Aufteilungsverbot. Die Kosten bleiben zur Gänze solche der privaten Lebensführung, selbst wenn die in Kitzbühel gewonnenen Informationen für die zukünftige Berufsausübung des Arztes „nützlich“ sind. Und die Bewirtung habe nur der Kontaktpflege gedient – daher auch hier kein Steuerabzug!

FALL 2: EINE KAUFMÄNNISCHE ABTEILUNGSLEITERIN IM MASTERLEHRGANG „KOMMUNIKATION & COUNSELING“

Eine Führungskraft mit multinationalem Team absolvierte einen Masterlehrgang zur spezifischen Sozialkompetenz und machte die Kosten steuerlich geltend.

Fürs Gericht lassen sich hier die Fortbildungskosten absetzen. Denn die erworbenen Fähigkeiten seien im Beruf wesentlich verwertbar. Zielgerichtete Sozialkompetenz sei im Job Schlüsselqualifikation einer Führungskraft.

AUCH FÜR ARBEITGEBER INTERESSANT

Ausbildung ist nicht nur für den Dienstnehmer nützlich. Sie liegt auch im Interesse des Dienstgebers. Im Idealfall ergibt sich eine Win-win-Situation. Denn wenn die Firma die Schulungskosten des Dienstnehmers übernimmt, gilt steuerlich und SV-rechtlich Folgendes: Liegt die Bildungsmaßnahme überwiegend im betrieblichen Interesse und ergibt sich kein steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis, fallen weder Lohnsteuer noch DB, DZ, Kommunalsteuer oder SV-Beiträge an. Der Dienstgeber kann die Kurskosten außerdem als Betriebsausgabe absetzen.

Trennen Sie konsequent zwischen privaten Ausgaben, Mischauwendungen und klar beruflich veranlassten Kosten. Nur Letztere sind abzugsfähig. Das CONSULTATIO-Team steht Ihnen jedenfalls zur Seite!

Neuer Erlass bringt mehr Klarheit für Photovoltaik-Nutzer

Wie Energiegemeinschaften zu besteuern sind

Dr. Georg Salcher

Großzügige Förderungen und hohe Energiepreise sorgten zuletzt bei Photovoltaik-Anlagen für Hochkonjunktur. Zugleich gab es rund um die Anlagen einige steuerliche Unschärfen, die das Finanzministerium nun beseitigt hat. Die im neuen Photovoltaik-Erlass veröffentlichten Rechtsansichten betreffen unter anderem die Gewinnermittlung. Der Erlass enthält zudem zahlreiche Praxisbeispiele. Und: Erstmals sind nun auch die steuerlichen Eckpfeiler für „Energiegemeinschaften“ gesetzt.

In einer Energiegemeinschaft (EG) schließen sich mindestens zwei Teilnehmer zusammen, um gemeinsam Energie zu produzieren, zu speichern und zu verwerten. Die Gemeinschaft soll dafür sorgen, dass ihre Mitglieder in Sachen Verbrauch und Einspeisen von Strom tarifmäßig besser aussteigen als beim klassischen Energieversorger. Das macht es sowohl für Konsumenten als auch für Produzenten attraktiv, sich an einer solchen Gemeinschaft zu beteiligen.

Der PV-Erlass kategorisiert drei Arten von Energiegemeinschaften

- Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG)
- Bürgerenergiegemeinschaft (BEG)
- Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA)

Die drei Formen unterscheiden sich hinsichtlich der verfügbaren Netzebene, der erfassten Energieart und der erlaubten Energiequelle. Am häufigsten anzutreffen sind derzeit EEG. Für Energiegemeinschaften ist beinahe jede Rechtsform möglich. Sie dürfen Strom produzieren, aber nicht zukaufen.

Mitglieder (Genossenschafter/ Gesellschafter) einer EG können sein

- Konsumenten: Mitglieder, die ausschließlich Strom aus der EG beziehen
- Erzeuger: Mitglieder, die Strom produzieren und in die EG einspeisen
- Prosumenten (Prosumer): Mitglieder, die sowohl Strom produzieren und den eigenen Überschuss in die EG einspeisen als auch Strom aus der EG beziehen

KÖRPERSCHAFT- UND/ODER EINKOMMENSTEUER

Zu besteuernende Einkünfte können sowohl auf Ebene der EG als auch bei den Mitglie-

dern anfallen. In der Praxis werden EG meist als Verein oder Genossenschaft gegründet. Der Hauptzweck einer EG darf nicht im finanziellen Gewinn liegen. Wenn sich das nicht schon aus der Gesellschaftsform ergibt, ist es in der Satzung festzuhalten.

Dennoch sind EG in der Regel nicht als „gemeinnützig“ steuerlich begünstigt. Sie müssen für ihre Gewinne Ertragsteuern entrichten. Auf Ebene der EG-Mitglieder gelten ebenso die „normalen“ steuerlichen Bestimmungen. Sind es natürliche Personen, profitieren sie von der Steuerbefreiung für Einspeisungen von bis zu 12.500 kWh, sofern die Engpassleistung auf 35 kWp und jene für den Anschluss auf 25 kWp begrenzt ist. Ist eine Körperschaft EG-Mitglied, gilt diese Steuerbefreiung für sie hingegen nicht. Generell bleibt das wirtschaftliche Eigentum an der Photovoltaikanlage in der Regel beim Mitglied (bzw. Genossenschafter). Ihm stehen daher AfA und IFB zu.



DIE UMSATZSTEUER-REGELN

Wirtschaftlich betrachtet liefert der umsatzsteuerpflichtige Eigentümer der Energieerzeugungsanlage Elektrizität an die EG. In der Regel geht in diesem Fall die Umsatzsteuerschuld für die Energielieferung auf die EG über. Die Lieferung von Strom seitens der EG an ihre Mitglieder (Genossenschafter/Gesellschafter) ist eine unternehmerische Tätigkeit und daher grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Der PV-Erlass beantwortet nun umsatz- und ertragsteuerliche Zweifelsfragen mit hilfreichen Beispielen aus der Praxis. Er enthält auch Klarstellungen zur Elektrizitätsabgabe und zu einer allfälligen Gebührenpflicht, wenn zwischen EG und ihren Mitgliedern Bestandsverträge abgeschlossen werden.

Nähere Informationen und Fallbeispiele:



Interne News



Businessrun 2025: Mit voller Kraft voraus

Wahres Kaiserwetter, 32.000 Laufbegeisterte und mittendrin eine starke CONSULTATIO-Abordnung: 21 unserer Kolleginnen und Kollegen ließen es sich nicht nehmen, beim Businessrun 2025 am 4. September in sieben Teams an den Start zu gehen. Unter dem Motto „Run to TAXess“ zeigten unsere Läuferinnen und Läufer auf der Wiener Donauinsel, dass wir nicht nur in der Beratung, sondern auch auf der Laufstrecke ausdauernd, zielstrebig und erfolgreich sind. Ob Hobbyläufer oder ambitionierte Sportlerin – unsere Trios liefen die 4,3 Kilometer mit Begeisterung, Teamgeist und vollem Einsatz und schafften teils beachtliche Zeiten. Zur Belohnung gab es nach dem Rennen einen feinen kulinarischen Ausklang beim „NeuerWirt“, wo wir auf unseren sportlichen Erfolg anstießen. Danke an alle Teilnehmenden – ihr habt CONSULTATIO wieder einmal großartig vertreten!



Moriah-Joyce De Vera: Gestern Praktikantin, heute fix im Team

Schon bei ihrem Ferialpraktikum im Juli 2025 überzeugte sie uns durch außergewöhnliches Engagement. Nun ist Moriah-Joyce De Vera – obwohl noch Schülerin – bereits fixer Teil des CONSULTATIO-Teams. Ihre Arbeitszeiten sind flexibel auf ihren Unterricht in der Vienna Business School Floridsdorf abgestimmt. Dort verfasst De Vera derzeit auch ihre Abschlussarbeit zum Thema „KI und Automatisierungstools in der Buchhaltung“ – unterstützt von unserer Kollegin Victoria Reiter. Unsere jüngste Verstärkung punktet mit Verlässlichkeit, einer frischen Perspektive und Kommunikationsgeschick. Privat zeigt sich De Vera ebenfalls höchst wortgewandt: Sie ist zweifache Staatsmeisterin im Debattieren und war sogar im WM-Team 2024. Zudem engagiert sie sich bei der Schülerunion Wien. Wir freuen uns, sie auf ihrem Karriereweg begleiten zu dürfen!

CONSULTATIO Steuernuss

Marco Smart ist seit Kurzem Geschäftsführer einer österreichischen GmbH, die insgesamt zehn natürliche Personen als Gesellschafter hat. Marco kennt die Herrschaften bisher nur zum Teil persönlich. Was muss Marco nun unverzüglich machen, um nicht gegen eine neue gesetzliche Bestimmung zu verstoßen?

- Marco muss an die PVA melden, welche Gesellschafter ab 2026 zur Teilpension berechtigt sind.
- Marco muss alle Gesellschafter zur Weihnachtsfeier einladen.
- Marco muss bis Ende 2025 mit allen Gesellschaftern einen Energiegemeinschaftsvertrag abschließen.
- Marco muss – unverzüglich und nachweislich – alle Gesellschafter fragen, ob sie ihre Geschäftsanteile treuhändig halten.

Seit 1. Oktober 2025 gilt für das Register (WiReg) eine erweiterte Meldepflicht für Nominee-Vereinbarungen (Treuhandschaftsverhältnisse), unabhängig von der Beteiligungshöhe. Bisher waren nur Treuhandschaftsverhältnisse betreffend eine Beteiligung von mehr als 25 % am Rechtsträger relevant. Treuhandschaftsverhältnisse, die eine Beteiligung von 25 % oder weniger am Rechtsträger zum Gegenstand haben, begünstigen zwar weiterhin kein wirtschaftliches Eigentum, sind aber nunmehr zwingend an das Register zu melden. Insbesondere bisher meldebefreite Rechtsträger mit nun erstmals zu meldenden Nominee-Vereinbarungen mit einem Beteiligungsausmaß von 25 % oder weniger haben dringenden Handlungsbedarf.

Die richtige Antwort lautet d).